



Gemeinde **Pfäffikon ZH**

# **Verordnung über die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-Verordnung)**

17. Juni 2019

## Inhalt

<b>A. Zweck und Geltungsbereich .....</b>	<b>3</b>
Art. 1 Rechtliche Grundlage .....	3
Art. 2 Ziel und Zweck.....	3
Art. 3 Geltungsbereich .....	3
<b>B. Begriffe, Definitionen.....</b>	<b>3</b>
Art. 4 Leistungsauftrag .....	3
Art. 5 Globalbudget und Globalkredit .....	3
Art. 6 Operative Ziele und Kennzahlen .....	3
Art. 7 Investitionsausgaben .....	3
<b>C. Zuständigkeiten, Vollzug .....</b>	<b>4</b>
Art. 8 Erarbeitung von Leistungsaufträgen.....	4
Art. 9 Genehmigung.....	4
Art. 10 Gültigkeit .....	4
Art. 11 Vollzug .....	4
<b>D. Steuerungsgrundsätze, Kompetenzregelungen.....</b>	<b>4</b>
Art. 12 Aufsicht.....	4
Art. 13 Reporting und Controlling .....	4
Art. 14 Berichterstattung .....	4
Art. 15 Kostenrechnung .....	5
Art. 16 Kompetenzregelung, allgemeines.....	5
Art. 17 Kompetenzregelung im Einzelfall .....	5
Art. 18 Anschaffungen, Investitionen .....	5
Art. 19 Abweichungen vom Stellenplan, Besoldungen.....	5
Art. 20 Zahlungsablauf und Rechnungsführung .....	5
Art. 21 Interne Leistungen .....	5
Art. 22 Mehrleistungen .....	6
Art. 23 Kreditunter- und Kreditüberschreitungen .....	6
Art. 24 WoV-Ausgleichskonto.....	6
Art. 25 Interessenwahrung.....	7
<b>E. Schlussbestimmungen.....</b>	<b>7</b>
Art. 26 Inkrafttretung.....	7
<b>Anhänge.....</b>	<b>7</b>

## A. Zweck und Geltungsbereich

- Art. 1  
Rechtliche Grundlage
- Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf § 100 des kantonalen Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 und die Gemeindeordnung nachfolgende Bestimmungen zur wirkungsorientierten Verwaltungsführung der Gemeinde Pfäffikon.
- Art. 2  
Ziel und Zweck
- <sup>1</sup> Die wirkungsorientierte Verwaltungsführung fördert eine bedarfsgerechte, qualitätsbewusste und wirtschaftliche Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Gütern und Dienstleistungen. Mit einem Leistungsauftrag und dem zugehörigen Globalbudget werden die Verwaltungseinheiten beauftragt, bestimmte Leistungen zu einem bestimmten Preis zu erbringen.
- <sup>2</sup> Diese Verordnung schafft für Verwaltungseinheiten die rechtlichen Voraussetzungen, damit sie ihre Aufgaben nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung erfüllen können.
- Art. 3  
Geltungsbereich
- Diese Verordnung gilt für alle Organe der Gemeinde Pfäffikon. Über die Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung gemäss dieser Verordnung bei den Gemeindewerken und im Schulbetrieb entscheidet die Werkkommission beziehungsweise die Schulpflege.

## B. Begriffe, Definitionen

- Art. 4  
Leistungsauftrag
- Der Leistungsauftrag enthält den zu erfüllenden Auftrag und die zu erbringenden Leistungen, die operativen Ziele sowie Kennziffern, die einen Überblick über das Mengengerüst des Tätigkeitsgebietes schaffen.
- Art. 5  
Globalbudget und Globalkredit
- <sup>1</sup> Das Globalbudget beinhaltet die von der Gemeindeversammlung dem Gemeinderat und den eigenständigen Kommissionen für die Leistungserbringung zur Verfügung gestellten Mittel.
- <sup>2</sup> Das Globalbudget beziehungsweise der Globalkredit berechnet sich aus dem geplanten Saldo der Erfolgsrechnung plus die kalkulatorischen Infrastruktur- und Querschnittskosten, sofern diese nicht in der Erfolgsrechnung enthalten sind.
- Art. 6  
Operative Ziele und Kennzahlen
- <sup>1</sup> operative Ziele sind Messgrössen zur Erfassung der zu erbringenden Leistungen (qualitativ und quantitativ). Sie sind Bestandteil des Gemeindeversammlungsbeschlusses und können von dieser geändert oder ergänzt werden.
- <sup>2</sup> Kennzahlen sind in der Regel statistische Werte und können nicht von den Leistungserbringern beeinflusst werden. Sie ergänzen die operativen Ziele und bilden das Mengengerüst.
- Art. 7  
Investitionsausgaben
- <sup>1</sup> Die wichtigsten Investitionen werden in den Leistungsaufträgen zur Information aufgeführt.
- <sup>2</sup> Die Investitionsausgaben fallen nicht unter die wirkungsorientierte Verwaltungsführung. Es gelten die Zuständigkeiten und Kompetenzen gemäss Gemeindeordnung.

## C. Zuständigkeiten, Vollzug

Art. 8 Erarbeitung von Leistungsaufträgen	Der Gemeinderat legt den Inhalt des Leistungsauftrages fest und erarbeitet das Globalbudget.
Art. 9 Genehmigung	Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung die Leistungsaufträge samt Globalbudgets zusammen mit dem Budget für den gesamten Gemeindehaushalt zur Genehmigung.
Art. 10 Gültigkeit	Der Leistungsauftrag wird für die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Der Gemeinderat überprüft mindestens einmal pro Amtsdauer jeden Leistungsauftrag in Bezug auf seine Aktualität und Zweckmässigkeit.
Art. 11 Vollzug	Der genehmigte Leistungsauftrag verpflichtet den Gemeinderat und die zuständige Verwaltungseinheit, im Rahmen des bewilligten Globalbudgets die vereinbarten Leistungen in der definierten Quantität und Qualität zu erbringen bzw. von Dritten erbringen zu lassen.

## D. Steuerungsgrundsätze, Kompetenzregelungen

Art. 12 Aufsicht	<p><sup>1</sup> Die Ressortverantwortlichen überprüfen regelmässig, ob die vereinbarten Leistungen erbracht werden. Dafür können sie jederzeit alle notwendigen Informationen einfordern.</p> <p><sup>2</sup> Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft den Globalkredit und die Ordnungsmässigkeit von Leistungs- und Wirkungsdaten.</p>
Art. 13 Reporting und Controlling	<p><sup>1</sup> Das Reporting und das Controlling unterstützen als Steuerungshilfe die Führungsarbeit. Sie stellen die führungsrelevanten Informationen zur Verfügung und sind zu Entscheidungsgrundlagen aufzubereiten.</p> <p><sup>2</sup> Die mit einem Leistungsauftrag ausgestatteten Verwaltungseinheiten sind für das Reporting/Controlling verantwortlich. Sie werden dabei vom Controlling unterstützt. Das Controlling erstattet dem Gemeinderat Bericht.</p>
Art. 14 Berichterstattung	<p><sup>1</sup> Die Ressortverantwortlichen legen dem Gemeinderat bzw. den eigenständigen Kommissionen jeweils per 30. Juni einen kurzen Controllingbericht über die erbrachten Leistungen, die aufgewendeten finanziellen Mittel und die zu erwartenden Abweichungen mit den entsprechenden Massnahmen vor. Ein zweiter Bericht erfolgt per 31. Dezember mit dem Rechnungsabschluss. Per 31. März und per 30. September erfolgt ein ressortinternes Controlling auf der Basis des Kostenstellenauszuges der Finanzverwaltung.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat und die eigenständigen Kommissionen gewährleisten die Information der Gemeindeversammlung über die Ausführung der Leistungsaufträge, die Zielerreichung und die Einhaltung des Globalkredites.</p> <p><sup>3</sup> Treten während der Laufzeit des Leistungsauftrages Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ressortvorstehenden und den Verantwortlichen für den Leistungsauftrag auf, die den Inhalt des Leistungsauftrages betreffen, so sind diese nach Möglichkeit bilateral zu bereinigen. Ist eine Einigung nicht möglich, entscheidet der Gemeinderat abschliessend.</p>

Art. 15 Kostenrechnung	Die mit einem Leistungsauftrag ausgestatteten Verwaltungseinheiten führen bei Bedarf eine Kostenrechnung und überwachen die Einhaltung der Globalkredite.
Art. 16 Kompetenzregelung, allgemeines	Der Vollzug von gesetzlichen Vorschriften des Bundes, des Kantons und der Gemeinde wird im Rahmen dieser Bestimmungen so weit wie möglich an die Verantwortlichen für den Leistungsauftrag delegiert.
Art. 17 Kompetenzregelung im Einzelfall	<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat delegiert mit der Erteilung des Leistungsauftrages und des Globalbudgets eigene Kompetenzen auf die Ausführungsstufe, soweit die Delegation im Rahmen der Gesetzgebung zulässig ist, namentlich in Bezug auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die organisatorische Gliederung</li> <li>- die Vornahme von Ausgaben</li> <li>- den Erlass von Verfügungen und Zusicherung von Beiträgen</li> <li>- die Vergebung von Arbeiten, Aufträgen, Lieferungen bis Fr. 50'000.00.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Bei höheren Beträgen ist die Zustimmung der Ressortvorstehenden einzuholen.</p>
Art. 18 Anschaffungen, Investi- tionen	Anschaffungen müssen den Zielen des Leistungsauftrages entsprechen. Anschaffungen von mehr als Fr. 20'000.00 im Einzelfall, die im Globalbudget nicht geplant sind, aber zu keiner Überschreitung des Gesamtkredites führen, bedürfen der Genehmigung durch den zuständigen Ressortvorstehenden.
Art. 19 Abweichungen vom Stellenplan, Besoldun- gen	<p><sup>1</sup> Für die Dauer des Leistungsauftrages können die Verantwortlichen für den Leistungsauftrag den Stellenplan in eigener Kompetenz im Rahmen der bestehenden Rechtsordnung über- oder unterschreiten. Bei Neueinstellungen, welche den anfangs Jahr gültigen Stellenplan überschreiten, ist die Anstellung mit dem Hinweis auf die Dauer des Leistungsauftrages bis längstens Ende des Jahres zu befristen.</p> <p><sup>2</sup> Das Organisationsreglement des Gemeinderates über die Delegation von Kompetenzen zur Rekrutierung von Personal ist zu beachten. Für die Dauer des Leistungsauftrages ist die bestehende Angestelltenverordnung im Rahmen der kantonalen Lohnskala verbindlich.</p>
Art. 20 Zahlungsablauf und Rechnungsführung	Alle Zahlungen der Verwaltungseinheit werden über die Finanzverwaltung abgewickelt. Vorbehalten bleiben Ausnahmen gemäss Absprache mit der Finanzverwaltung.
Art. 21 Interne Leistungen	<p><sup>1</sup> Leistungen innerhalb der Verwaltung werden in der Regel kostendeckend verrechnet. Wo dies geeignet erscheint, können auch Pauschalen vereinbart werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Verwaltungseinheiten sind grundsätzlich verpflichtet, folgende Leistungen von der Gemeinde zu beziehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Leistungen der Finanzverwaltung</li> <li>- Benützung der von der Gemeinde zugeteilten Räumlichkeiten und Grundstücke</li> <li>- Leistungen des Bauamtes</li> </ul>

Art. 22  
Mehrleistungen

<sup>1</sup> Mehrleistungen müssen in engem Zusammenhang mit der eigentlichen Tätigkeit der Verwaltungseinheiten stehen oder mit deren Infrastruktur erbracht werden können. Sie bilden einen untergeordneten Teil der Gesamtleistungen des Betriebes.

<sup>2</sup> Mehrleistungen müssen über die variablen Betriebskosten mindestens noch einen angemessenen Deckungsbeitrag an die Fixkosten erbringen. Dies gilt insbesondere für die Benützung der Anlagen und Infrastruktur durch Dritte.

Art. 23  
Kreditunter- und Kreditüberschreitungen

<sup>1</sup> Bei Kreditunter- und Kreditüberschreitungen wird zwischen Brutto- und Netto-Zielabweichungen unterschieden.

<sup>2</sup> Als Brutto-Zielabweichung gilt die Differenz zwischen bewilligtem und abgerechnetem Globalkredit. Die Netto-Zielabweichung ergibt sich, indem Abweichungen zwischen Rechnungs- und Kreditsaldo aufgrund von Umständen, die vom Betrieb als Leistungserbringer nicht beeinflusst werden können (exogene Faktoren), von der Brutto-Zielabweichung abgezogen werden. Der Gemeinderat erlässt eine Vollzugsrichtlinie gemäss Anhang.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung Vorschläge zur Behandlung der Netto-Zielabweichungen (Übertrag von Globalkreditabweichungen auf die nächste Leistungsperiode). Überträge von Globalkreditabweichungen auf die nächste Leistungsperiode sind nur möglich, wenn der bewilligte Globalkredit unterschritten wurde (Brutto-Zielabweichung).

Art. 24  
WoV-Ausgleichskonto

<sup>1</sup> Die Saldi der endogenen Zielabweichungen aufgrund von Kreditüberschreitungen werden in der Bilanz als «WoV-Rückstellungen» ausgewiesen.

<sup>2</sup> Guthaben auf den Konten WoV-Rückstellungen können von den Geschäftsfeldern zu einem späteren Zeitpunkt eingesetzt werden. Die Verwendung der Gelder muss die Erfüllung des Leistungsauftrages unterstützen oder im Sinne des Personalleitbildes sein. Die Verwendung der WoV-Rückstellungen ist nicht gestattet für Barauszahlungen, Lohnerhöhungen oder Naturalleistungen an Mitarbeitende oder Dritte.

<sup>3</sup> Gelder aus positiven Zielabweichungen können insbesondere eingesetzt werden für,

- Ausgaben, welche die Erfüllung des Leistungsauftrages optimieren oder verbessern;
- Ausgaben, welche nicht budgetiert sind und vorgezogen werden;
- Anschaffung von Geräten, Fahrzeugen, Software oder Informatikhilfsmitteln;
- externe Beratungsdienstleistungen (z. B. Erstellung Auswertungen im IT-System);
- Massnahmen zur Teamentwicklung;
- Einsatz von Aushilfspersonal;
- Bauliche Veränderungen der Räumlichkeiten.

<sup>4</sup> Negative Zielabweichungen sind innerhalb von 3 Jahren und wenn möglich mit positiven Zielabweichungen zu kompensieren.

Art. 25  
Interessenwahrung Die Verantwortlichen für die Leistungsaufträge sind verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die Interessen der Gemeinde Pfäffikon umfassend zu wahren. Dies gilt insbesondere für die Vertretung der Gemeinde in regionalen Gremien bzw. gegenüber anderen Gemeinden.

## **E. Schlussbestimmungen**

Art. 26  
Inkrafttreten Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Erlassen von der Gemeindeversammlung am: 17. Juni 2019

Namens der Gemeindeversammlung

Marco Hirzel  
Gemeindepräsident

Hanspeter Thoma  
Gemeindeschreiber

## **Anhänge**

- Einleitung bzw. Grundsätzliches zu WoV
- Strategisch führen
- Übersicht über die Instrumente
- Erläuterungen und Arbeitspapiere zu Controlling, Reporting, Globalkreditabrechnungen

Gemeindeverwaltung  
Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon ZH  
Tel. 044 952 52 52  
gemeinde@pfaeffikon.ch  
www.pfaeffikon.ch

